

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: Fall Bohnenberger: Blockade einer einvernehmlichen und sachgerechten  
Konfliktlösung durch Staatsminister Mackenroth? (5)

Bezug: Unzutreffende Beantwortung meiner Kleinen Anfrage vom 15.11.2007 (Drs.-Nr. 4/10401)

Mit meiner Kleinen Anfrage vom 15.11.2007 (Drs.-Nr. 4/10401) wurde StM Mackenroth folgende Frage gestellt:

*„Inwieweit ist es zutreffend, dass sämtliche behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen nunmehr auf der falschen Tatsache beruhen, dass Herr Bohnenberger im Zusammenhang mit dem Immatrikulationsverfahren an der FSU Jena Manipulationen vorgenommen habe und deshalb keinen Vertrauensschutz genieße?“*

StM Mackenroth hat darauf am 14.12.2007 wie folgt geantwortet:  
*„Dies trifft nicht zu.“*

Auch diese Antwort entspricht nicht den Tatsachen:

Im Entlassungsbescheid des OLG Dresden vom 15.07.1996 heißt es wörtlich auf Seite 7 unter Ziff. III:

*„... Ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst steht auch nicht der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes entgegen, da Ihnen zu jenem Zeitpunkt bewusst war, dass ohne „Manipulation“ eine ordnungsgemäße Immatrikulation nicht möglich war ...“*

In der für den vorliegenden Fall maßgeblichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des VG Chemnitz wegen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst vom 27.10.1998 (Az.: 6 K 960/97) heißt es auf Seite 9 wörtlich:

*„... Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht entgegen....Der Kläger konnte damit von Anfang an, ab dem Zeitpunkt dieser Manipulation, ein schützenswertes Vertrauen in den weiteren Gang seiner Ausbildung einschließlich des Vorbereitungsdienstes nicht mehr entwickeln. ...“*

1. Warum wurde das Parlament wahrheitswidrig darüber informiert, dass sich der StM Mackenroth auch noch im Jahr 2007 – und wohl noch bis heute - auf bestands- und rechtskräftige Entscheidungen aus den Jahren 1996 bis 1998 beruft, die Vertrauensschutzgesichtspunkte zugunsten von Bohnenberger wegen angeblicher – nach heutiger Sach- und Rechtslage nicht zutreffender - Manipulationen im Zusammenhang mit dem Immatrikulationsverfahren bzw. arglistiger Täuschung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Referendariats im Freistaat Sachsen ausgeschlossen haben?

Dresden, 16. Juni 2009

Karl Nolle, MdL

Eingegangen am: 24. JUNI 2009

Ausgegeben am: 02. SEP. 2009



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Präsident des Sächsischen Landtags  
Herrn Erich Iltgen, MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

Dresden, den *22.* August 2009  
Tel.: 0351 564-1500  
Aktenzeichen: 1040E-LR-2352/09  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion**

**Drs.-Nr.: 4/15837**

**Thema: Fall Bohnenberger: Blockade einer einvernehmlichen und sachgerechten Konfliktlösung durch Staatsminister Mackenroth? (5)**

Sehr geehrter Herr Präsident,

der Frage sind folgende Ausführungen vorangestellt:

**„Bezug: Unzutreffende Beantwortung meiner Kleinen Anfrage vom 15.11.2007 (Drs.-Nr. 4/10401)**

**Mit meiner Kleinen Anfrage vom 15.11.2007 (Drs.-Nr. 4/10401) wurde StM Mackenroth folgende Frage gestellt:**

***„Inwieweit ist es zutreffend, dass sämtliche behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen nunmehr auf der falschen Tatsache beruhen, dass Herr Bohnenberger im Zusammenhang mit dem Immatrikulationsverfahren an der FSU Jena Manipulationen vorgenommen habe und deshalb keinen Vertrauensschutz genieße?“***

E-Mail-Adressen: Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

Hospitalstraße 7  
01097 Dresden  
Tel. 0351 564-0 (Vermittlung)

Telefax 0351 564-1509 (Ministerbüro)  
0351 564-1599 (Poststelle)  
E-Mail: [poststelle@smj.justiz.sachsen.de](mailto:poststelle@smj.justiz.sachsen.de)

 Parken und  
behindertengerechter Zugang  
über Einfahrt Hospitalstraße 7

Zu erreichen mit  
Straßenbahnlinien  
3, 6, 7, 8, 9, 11

Internetadresse: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)

**StM Mackenroth hat darauf am 14.12.2007 wie folgt geantwortet:**

*„Dies trifft nicht zu.“*

**Auch diese Antwort entspricht nicht den Tatsachen:**

**Im Entlassungsbescheid des OLG Dresden vom 15.07.1996 heißt es wörtlich auf Seite 7 unter Ziff. III:**

*„... Ihre Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst steht auch nicht der Gesichtspunkt des Vertrauensschutzes entgegen, da Ihnen zu jenem Zeitpunkt bewusst war, dass ohne „Manipulation“ eine ordnungsgemäße Immatrikulation nicht möglich war ...“*

**In der für den vorliegenden Fall maßgeblichen verwaltungsgerichtlichen Entscheidung des VG Chemnitz wegen Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst vom 27.10.1998 (Az.: 6 K 960/97) heißt es auf Seite 9 wörtlich:**

*„... Vertrauensschutzgesichtspunkte stehen der Beendigung des Beamtenverhältnisses nicht entgegen....Der Kläger konnte damit von Anfang an, ab dem Zeitpunkt dieser Manipulation, ein schützenswertes Vertrauen in den weiteren Gang seiner Ausbildung einschließlich des Vorbereitungsdienstes des Vorbereitungsdienstes nicht mehr entwickeln. ...“*

Namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

**Warum wurde das Parlament wahrheitswidrig darüber informiert, dass sich der StM Mackenroth auch noch im Jahr 2007 – und wohl noch bis heute – auf bestands- und rechtskräftige Entscheidungen aus den Jahren 1996 bis 1998 beruft, die Vertrauensschutzgesichtspunkte zugunsten von Bohnenberger wegen angeblicher – nach heutiger Sach- und Rechtslage nicht zutreffender - Manipulationen im Zusammenhang mit dem Immatrikulationsverfahren bzw. arglistiger**

**Täuschung im Zusammenhang mit der Aufnahme des Referendariats im Freistaat Sachsen ausgeschlossen haben?**

Die vorbezeichnete Kleine Anfrage wurde wahrheitsgemäß beantwortet.

Es trifft nicht zu, dass sämtliche behördlichen und verwaltungsgerichtlichen Entscheidungen auf der Annahme von „Manipulationen“ beruhen. Die behördlichen und gerichtlichen Entscheidungen beruhen vielmehr darauf, dass Herr B. sein Studium an der Universität Jena erst nach Ablauf des in Anlage I, Kapitel III, Sachgebiet A Abschn. III Nr. 8 y) hh) zum Einigungsvertrag bezeichneten Stichtags, dem 1. September 1990, aufgenommen hatte. Darüber hinaus fällt der Diplomabschluss von Herrn B. schon von vornherein nicht unter die vorbenannte Übergangsbestimmung des Einigungsvertrags, weil Herr B. nicht zu dem durch diese Regelung erfassten Personenkreis gehört.

Das Sächsische Obergerverwaltungsgericht hat demgemäß in seiner das Urteil des Verwaltungsgerichts Chemnitz vom 27. Oktober 1998 bestätigenden Entscheidung vom 1. Juni 1999 zwar darauf hingewiesen, dass der damalige Kläger, Herr B., nicht darauf vertrauen könne, dass seine rückwirkende Immatrikulation die oben genannten Rechtsfolgen des Einigungsvertrags auslösen würde. Es hat weder den Begriff der „Manipulation“ verwandt noch den Vorwurf „arglistiger Täuschung“ im Zusammenhang mit der Aufnahme des Referendariats im Freistaat Sachsen erhoben. Vielmehr hat das Gericht darauf hingewiesen, dass Herr B. deshalb nicht auf die Immatrikulation vertrauen könne, weil sie – gerade um die Wirkungen des Einigungsvertrags auszulösen – an der tatsächlichen Aufnahme des Studiums vor dem 1. September 1990 vorbei rückwirkend vorgenommen wurde.

Mit freundlichen Grüßen



Geert Mackenroth